



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.1903.01

JD/P051903
Basel, 23. Oktober 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 21. Oktober 2008

Ratschlag

Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführung und Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG)

(ehemals: Gesetz betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971) (SG 569.200)

sowie

Aufhebung des Gesetzes vom 21. März 1963 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962 (SG 569.100)

(Partnerschaftliches Geschäft)

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Begehren	3
3. Allgemeines	3
3.1 Überblick	3
3.2 Neues Filmgesetz des Bundes	4
3.3 Kernpunkte des Gesetzestexts	5
3.4 Kinder- und Jugendschutz und elektronische Trägermedien.....	6
3.5 Ziele des Gesetzesentwurfs.....	8
3.6 Erhebung von Gebühren für Entscheide der Medienkommission	9
3.7 Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und allenfalls weiteren Kantonen.....	9
4. Vernehmlassung.....	11
5. Die Bestimmungen im Einzelnen	12
6. Antrag	17

2. Begehren

Wir gestatten uns, dem Grossen Rat einen Ratschlag und Entwurf zur Aufhebung des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962 vom 21. März 1963 (SG 569.100) sowie zu einem neuen Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführung und Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG) (ehemals: Gesetz betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971) (SG 569.200) vorzulegen.

3. Allgemeines

3.1 Überblick

Der Bundesrat hat per 1. August 2002 das eidgenössische Filmgesetz vom 14. Dezember 2001 (SR 443.1) in Kraft gesetzt. Damit fällt die bisherige Bewilligungspflicht für Kinos weg. Dies erfordert eine Anpassung der kantonalen Filmgesetzgebung.

Das Bundesgesetz enthält keine Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz; dies bleibt Sache der Kantone. Das kantonale Filmgesetz gewährleistet diesen bisher nur im Bereich der öffentlichen Filmvorführungen, in erster Linie mittels Beschränkung des Zutrittsalters. Den Bereich der so genannten „Trägermedien“ wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele sowie vergleichbarer Produkte regelt es nicht; damit fehlt dort jeglicher Kinder- und Jugendschutz. Aus diesem Grund unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Vorschlag zur Einführung von Altersbeschränkungen auch im Bereich dieser Trägermedien. Dieser Bereich soll neu ebenfalls durch die Medienkommission (bisher: Filmkommission) kontrolliert werden.

Was die Altersfreigabe für die Trägermedien anbelangt, ist undenkbar, dass eine Kommission sämtliche Computergames testet und einschätzt. Dieses Problem kann jedoch mit der Übernahme der Altersgrenzen von anerkannten Bewertungssystemen (z.B. dem PEGI¹, welches als internationales Organ der Branche Alterseinschätzungen vornimmt, oder der USK²) gelöst werden. Wenn also eine Empfehlung eines anerkannten Bewertungssystems vorliegt, beschränkt sich das Gesetz darauf, diese verbindlich zu erklären, wobei zu regeln sein wird, welche Systeme anerkannt werden. Wenn keine Empfehlung besteht, oder die Medienkommission mit dieser nicht einverstanden ist, muss eine Alterseinschätzung vorgenommen werden.

Für die Entscheide der Medienkommission sollen künftig Gebühren erhoben werden, wie dies beispielsweise in Zürich seit längerem der Fall ist. Allerdings soll nach neuem Gesetz die Freigabe von Filmen auch ohne Visionierung durch die Medienkommission erfolgen können. Die Altersfreigaben können beispielsweise aufgrund anderweitiger Freigabeentscheide

¹ pan european game information: <http://www.pegi.info/de/>

² Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle: <http://www.usk.de/>

oder einschlägiger Dokumentationen vorgenommen werden. Diese Vorgehensweise wäre bereits heute möglich, wird aber selten angewandt.

Im Weiteren soll die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und gegebenenfalls anderen Kantonen ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde parallel mit dem Kanton Basel-Landschaft erarbeitet. Die bestehende ausgezeichnete Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Filmkommission soll auch in einem jeweils gleichen Gesetz Ausdruck finden. Partikuläre Regelungen in diesem Bereich sind im Lichte der kleinräumigen Verhältnisse und der heutigen Mobilität wenig sinnvoll. Noch besser wäre eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz; dies ist aber zurzeit wegen fehlender Zuständigkeit auf Bundesebene und den sehr unterschiedlichen Regelungen auf Kantonsebene nicht einfach realisierbar. Zurzeit prüft die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren die Möglichkeiten von kantonsübergreifenden Empfehlungen. Eine solche schweizweite Lösung wäre sehr zu begrüßen. Sie ist im vorliegenden Gesetz auch bereits vorbereitet, indem die Medienkommission Freigabeempfehlungen eines solchen Gremiums – im Einzelfall oder generell – verbindlich erklären kann.

3.2 Neues Filmgesetz des Bundes

Am 1. August 2002 wurde im Bund das neue Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur³ vom 14. Dezember 2001 in Kraft gesetzt. Für die Kantone bedeutet das neue Filmgesetz eine wesentliche Änderung: Die bisherige von den Kantonen zu vollziehende Bewilligungspflicht im Bereich Filmverleih und Kino wurde durch eine einfache Registrierungspflicht auf Bundesebene ersetzt. Kino- und Vorführbetriebe brauchen seit dem 1. August 2002 keine kantonale Bewilligung mehr, sondern müssen sich bloss beim Bundesamt für Kultur in ein öffentliches Register eintragen lassen. Als Ausdruck einer weitgehenden Liberalisierung des Kinomarktes werden im revidierten Filmgesetz kaum noch kulturpolitische Zwecke verfolgt.⁴ Die Botschaft hält im Weiteren ausdrücklich fest, dass die Belange des Kinder- und Jugendschutzes nicht Gegenstand des Bundesgesetzes sind, sondern in die Zuständigkeit der Kantone fallen⁵.

Im Kanton Basel-Stadt wurde die nun abgeschaffte Bewilligungspflicht für Kinobetriebe in einem eigenen Gesetz⁶ geregelt. Das Gesetz enthält einzig Bestimmungen zur Umsetzung der bisherigen eidgenössisch vorgeschriebenen Betriebsbewilligungspflicht und keine weiteren rein kantonale motivierten Bestimmungen. Das Gesetz kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Dafür ist der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt zuständig.

Durch die Aufhebung der bisher vom Sicherheitsdepartement erteilten Kinobetriebsbewilligungen bleiben auf kantonaler Ebene, wenn ein neuer Kinobetrieb eröffnet werden soll, allein die in der Bau- und Polizeigesetzgebung vorgesehenen Bewilligungen zu erteilen. Die Verknüpfung der Bewilligungserteilung mit kulturpolitischen Zielen, wie beispielsweise die

³ Filmgesetz, FiG; SR 443.1.

⁴ Bundesblatt 1999 S. 5429ff, insb. S. 5443 u. 5457.

⁵ Bundesblatt 1999 S. 5442, Ziff. 1.4.3.1.

⁶ SG 569.100 G betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962

Verhinderung von Monopolen, die bei der bisherigen Betriebsbewilligung vorgesehen war, wird daher in Zukunft nicht mehr in dieser Form möglich sein.

3.3 Kernpunkte des Gesetzestexts

Der Kerngehalt des Film- und Trägermediengesetzes (FTG) liegt genauso wie der des bisherigen Filmgesetzes im Jugendschutz. Gemäss dem bestehenden Filmgesetz dürfen Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, diesen nicht vorgeführt werden⁷. Dementsprechend ist im Kanton Basel-Stadt der Zutritt zu öffentlichen Filmvorführungen für Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme von begleiteten Schulklassen und organisierten, geführten Jugendgruppen sowie 14- und 15-Jährigen in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertretung, grundsätzlich nicht erlaubt⁸. Auf Antrag eines Filmverleihers oder Kinounternehmers kann eine vom Regierungsrat bestellte Kommission Filme für Personen unter 16 Jahren freigeben und die geeignete Altersstufe festlegen⁹. Die Kinos müssen diese Altersgrenzen beachten und durchsetzen.

Diese Regelung hat sich weitgehend bewährt, sowohl was die allgemeine gesetzliche Altersgrenze von 16 Jahren betrifft als auch den Grundsatz und die Praxis, geeignete Filme durch Entscheid einer Fachkommission für ein tieferes Zutrittsalter freizugeben. Hier gibt es also nur wenige Optimierungen zu treffen.

Eine dieser Optimierungen ergibt sich aus der Tatsache, dass für einzelne Filme die gesetzliche Altersgrenze von 16 Jahren zu tief ist. Denn je nach Inhalt können vor allem gewaltgeprägte Filme aufgrund einer perfekten, sehr eindringlichen Machart in Verbindung mit den aktuellen Möglichkeiten der Tontechnik auch für Personen zwischen 16 und 18 Jahren ungeeignet sein. Bisher war eine Heraufsetzung des Zutrittsalters beispielsweise auf 18 Jahre nur mittels freiwilligem Entgegenkommen der Kinos möglich; in den wenigen wirklich schwerwiegenden Fällen haben die Kinos dazu erfreulicherweise Hand geboten. Dieses Einvernehmen soll weiterhin gepflegt werden; künftig soll es aber auch möglich sein, bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten die Erhöhung des Zutrittsalters verbindlich zu verfügen¹⁰.

Bereits das geltende Gesetz schreibt nicht ausdrücklich vor, wie die Meinungsbildung der Kommission erfolgen soll. Bisher geschieht dies fast immer mittels Visionierung des Films durch drei Kommissionsmitglieder. Für zahlreiche Filme bestehen jedoch bereits plausible Altersfreigaben, sei es aus anderen Kantonen oder aus anderen Ländern. Wenn eine Version des Films in den Kinos der beiden Basel gezeigt werden soll, die identisch ist mit der eines anderweitigen Freigabeentscheids, ist es nicht zwingend, dass die Kommission ihn selbst nochmals visionieren und eine eigene Einschätzung vornehmen muss. Einige Kantone übernehmen bereits heute anderweitige Entscheide (beispielsweise VS, FR, NE jene von GE/VD¹¹); dies könnten auch die beiden Basel in grösserem Umfang pflegen. Dies wird insbesondere auch dann der Fall sein, käme eine schweizerische Kommission zustande.

⁷ § 8 FilmG

⁸ § 9 FilmG

⁹ § 9 Absatz 2 FilmG

¹⁰ § 4 Absatz 4 FTG

¹¹ S. dazu <http://www.filmage.ch>

3.4 Kinder- und Jugendschutz und elektronische Trägermedien

Die sorgfältige Arbeit der Filmkommission im Interesse des Jugendschutzes im Bereich Filme und Kino steht in einem Ungleichgewicht zu der Tatsache, dass im ganzen Bereich der so genannten elektronischen Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computerspiele, Spielkonsolen usw. der Zugang für Kinder und Jugendliche fast ungehindert ist. Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz ist hier bisher nicht gewährleistet.

Bei der vorgeschlagenen (bi-)kantonalgesetzlichen Regelung geht es darum, den Verkauf, die Abgabe und das öffentliche Aufstellen zum Gebrauch von „elektronischen Trägermedien“, die sich auf Bildträgern befinden und mit denen Handel betrieben wird, auf dem Gebiet der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gewissen, dem Kinder- und Jugendschutz dienenden Regeln zu unterwerfen. In erster Linie wird auf Erzeugnisse wie Videofilme, DVDs, Computerspiele, Videospiele, Konsolenspiele (z.B. Spiele von Konsolen verschiedener Firmen wie die zurzeit aktuellen Konsolen Sony Playstation 1 und 2, Microsoft Xbox, Nintendo Gameclub, Nintendo Gameboy usw.) abgezielt.

Bei elektronischen Trägermedien handelt es sich um gegenständlich verbreitbare Medien, also nicht um rein elektronisch oder „virtuell“ vorhandene Daten. Der Begriff wird im Gesetz durch einige Beispiele ergänzt, die den Sinn des Ausdrucks verdeutlichen sollen, denen aber in Hinblick auf die technische Weiterentwicklung kein abschliessender Charakter zukommt. Der Begriff „Trägermedien“ wird auch im deutschen Jugendschutzgesetz verwendet und umfasst dort alle Medien, bei denen Texte, Bilder oder Töne durch gegenständliche Weitergabe verbreitet werden; so beispielsweise als Schallplatte, Audio- oder Videokassette oder als einer der mannigfachen digitalen oder analogen Datenspeicher: Diskette, CD-ROM, DVD, blue ray und deren künftige Entwicklungen. Mit umfasst sind grundsätzlich auch externe Festplatten oder andere Speichermedien – MultiMediaCard, SmartMedia, Memory Stick, CompactFlash und dergleichen mehr -, soweit sie entsprechende Daten enthalten; die technische Entwicklung in diesem Bereich ist äusserst schnell und vielfältig. Trägermedien sind schliesslich in Geräten eingebaute, nicht weitergebbare Datenspeicher, wenn die gespeicherten Texte, Bilder oder Töne wahrnehmbar werden, indem die Geräte für sie als Vorführ- oder Spielgeräte (Wiedergabegeräte) dienen. Das sind Geräte mit festem Datenspeicher und Bildschirm oder Display, auch mit Lautsprecher, auf denen die gespeicherten Texte, Bilder oder Töne sichtbar bzw. hörbar werden, z. B. Taschenspielergeräte mit Display oder Spielkonsolen mit festem Speicher. Auch Personalcomputer oder Laptops sind für die Texte, Bilder und Töne auf ihrer Festplatte in der Regel Vorführ- und Spielgeräte in diesem Sinne. Das Internet kann nicht auf kantonaler Ebene reglementiert werden, auch nicht im Bereich Kinder- und Jugendschutz. Die strafrechtliche Seite des Internets wird zurzeit vom Bund nach diversen parlamentarischen Vorstössen vermehrt thematisiert (z.B. Ausbau der Stelle für Internet-Monitoring beim Bund¹²; Ausweitung der Strafbarkeit von Artikel 135 StGB und Artikel 197 StGB per 1. April 2002 auf den Konsum harter Pornographie und „Brutalos“¹³).

Auf Bundesebene gelten zwar die Strafnormen der Artikel 135 StGB (Gewaltdarstellungen, sog. „Brutalverbot“), 197 StGB (Pornographie), 261bis StGB (Rassendiskriminierung) sowie

¹² <http://www.kobik.ch>

¹³ Vgl. die neuen Artikel 135 Absatz 1bis und 197 Absatz 3bis StGB

27 und 322bis StGB (Medienstrafrecht). Mit diesen Strafnormen soll verhindert werden, dass Medienerzeugnisse wie Videos oder Computerspiele mit pornographischem, besonders gewalttätigem oder rassistischem Inhalt im Handel angeboten werden. Aus den relativ unbestimmten Rechtsbegriffen - wie beispielsweise „grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen“ und dies „ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben“ in Artikel 135 StGB - ergeben sich jedoch erhebliche Interpretationsschwierigkeiten. Demzufolge ist es bislang kaum zu Verurteilungen gekommen, die zur Klärung der Rechtslage zwischen „noch erlaubt“ und „klar verboten“ hätten beitragen können. Zudem verfolgen das Strafrecht einerseits und der Kinder- und Jugendschutz andererseits nicht zwingend die gleichen Ziele und sind daher auch nicht deckungsgleich. Artikel 135 StGB bezieht sich auf Erwachsene und kann deshalb nur sehr bedingt dem Kinder- und Jugendschutz dienen: So kann ein bestimmtes Mass an Gewaltdarstellung zwar noch knapp nicht strafbar im Sinne des Artikels 135 StGB sein, aber dennoch die geistig-seelische Entwicklung einer jugendlichen Person gefährden. Das Bundesrecht kennt - mit Ausnahme der strafrechtlichen Bestimmungen - keine weiteren Bestimmungen zum Umgang mit elektronischen Trägermedien. Der Kinder- und Jugendschutz im Medienbereich ist, mit Ausnahme des Radio- und Fernsehens, eine kantonale Kompetenz, und daran gedenkt der Bund vorerst auch nichts zu ändern¹⁴. Zurzeit bestehen, soweit ersichtlich, einzig im Kanton Waadt entsprechende Vorschriften¹⁵.

Im europäischen Vergleich ist in diesem Zusammenhang auf das neue, per 1. April 2003 in Kraft gesetzte Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Deutschland hinzuweisen. Dieses hat verschärfte Bestimmungen im Umgang mit elektronischen Trägermedien eingeführt, die dem raschen Wandel im digitalen Bereich Rechnung tragen. Die Arbeit an der deutschen Jugendschutzgesetzgebung wurde unter anderem durch den Amoklauf von Erfurt vom 26. April 2002 beschleunigt. An jenem Tag erschoss ein 19-jähriger Schüler im Gutenberg-Gymnasium in Erfurt 13 Lehrer, zwei Schüler, einen Polizisten und schliesslich sich selbst. Der Amoklauf führte damals zu heftigen öffentlichen Diskussionen zum Thema Jugend und Gewalt, besonders in Bezug auf Ego-Shooter-Computerspiele (Gewalt in Computerspielen), denn der Täter hatte einen Grossteil seiner Freizeit mit derartigen Spielen oder mit dem Konsum von gewaltverherrlichenden Filmen verbracht¹⁶.

In Deutschland sind grundsätzlich die Bundesländer für Altersfreigaben zuständig¹⁷. Sie übernehmen allerdings meist die Empfehlungen der FSK/USK. Die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft¹⁸) bzw. die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle¹⁹) sind von den Bundesländern anerkannte Organe der Film- bzw. Unterhaltungssoftwarebranche. Die FSK prüft Filme, Videokassetten, DVDs und sonstige Bildträger, die in Deutschland öffentlich vorgeführt oder in Verkehr gebracht werden sollen, und spricht „unverbindliche“ Empfehlungen aus. Diese Empfehlungen werden dann von den Bundesländern verbindlich

¹⁴ Vgl. dazu Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 6. Oktober 2004 von Nationalrat Henri Dunant durch den Bundesrat vom 17. November 2004, 04.1123 A, Brutale Computerspiele, Amtliches Bulletin, Nationalrat

¹⁵ <http://filmages.vd.ch/FrameBasesLegales.htm>

¹⁶ Leider ist das kein Einzelfall geblieben: Am 20. November 2006 ereignete sich an der Geschwister-Scholl-Realschule in Emsdetten (Nordrhein-Westfalen) ein ähnlicher Amoklauf, s. z. B.

http://de.wikipedia.org/wiki/Amoklauf_von_Emsdetten

¹⁷ § 11ff. JuSchG

¹⁸ <http://www.spio.de/index.asp?SeitID=2>

¹⁹ <http://www.usk.de>

erklärt. Dasselbe gilt für die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) bezüglich Computerspielen und dergleichen.

3.5 Ziele des Gesetzesentwurfs

Die Vorlage zielt nicht primär auf die Einführung von Verboten und verschärften Kontrollen ab. Vielmehr bezweckt sie, den Kinder- und Jugendschutz im Bereich der elektronischen Trägermedien gesetzlich zu verankern, eine klare Kennzeichnung der auf den Markt gelangenden Produkte zu erreichen und den Zugang zu Medienprodukten, die die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, zu erschweren. Darüber hinaus geht es darum, Verherrlichung von Gewalt und Verletzung von Menschenwürde in den elektronischen Trägermedien zu verurteilen und sowohl Kinder als auch Jugendliche vor solchen Inhalten präventiv zu schützen.

Mit der neuen Regelung sollen sowohl die Bevölkerung als auch das Gewerbe sensibilisiert werden. Personen, die Handel mit elektronischen Trägermedien betreiben, sind für die Einhaltung der Altersbeschränkungen verantwortlich und haben dies ihrer Kundschaft zu kommunizieren. Gravierende Auswüchse beim Vertrieb an Jugendliche sollen mit Busse bestraft werden. Die Schwelle zum Erwerb eines gefährdenden Spiels oder ähnlichen Produkten soll für Jugendliche erhöht werden. Eltern, Lehrkräfte und andere erziehungs- und aufsichtsrechtliche Personen erhalten durch die neuen Bestimmungen Anhaltspunkte für die Auseinandersetzung mit den elektronischen Trägermedien. Sie können sich bei der zuständigen Stelle informieren, welche Medienprodukte schädigende Wirkung haben können, und darauf aufmerksam gemacht werden, welche Übertretungsstratbestände das neue Gesetz beinhaltet.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erhebt nicht den Anspruch einer absoluten Kontrolle des Umgangs mit elektronischen Trägermedien. Insbesondere nicht auf kantonaler Ebene regelbar ist beispielsweise das Internet. Wie die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich zeigen (Kinderpornographie usw.), setzt eine erfolgreiche Bekämpfung der Verbreitung gewaltverherrlichender, rassistischer und pornographischer Medien eine Zusammenarbeit auf internationaler Ebene voraus. Der Kanton Basel-Stadt möchte zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft durch die neue Norm ein Zeichen setzen, dass Gewalt nicht toleriert wird. Die Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes in diesem Bereich soll deutlich hervorgehoben werden. Dies soll, immer in Relation zu den Möglichkeiten kantonaler Einflussnahme in diesem Bereich gesehen, auch eine präventive Wirkung auf das Gewaltniveau in diesen Medien und Signalwirkung für andere Kantone und die Branche haben. Letzteres ist inzwischen erfolgt: Sowohl die Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA) als auch der Schweizerische Videoverband SVV in Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) haben „Codes of Conduct“ erarbeitet, die den Handel zur Beachtung von Altersgrenzen verpflichten²⁰. Diese „Codes of Conduct“ sind viel versprechende Ansätze und wurden inzwischen von allen wichtigen Detailhändlern, Zwischenhändlern und Importeuren unterzeichnet. Soweit auf dieser Ebene adäquate Regelungen getroffen werden, kann sich die Rolle des Gesetzes weitgehend auf eine Art „Rückenstärkung“ beschränken. Die Medienkommission wird in Abwägung aller Faktoren zu entscheiden haben, ob die „Codes of

²⁰ http://www.svv-video.ch/downloads/code/CoC_1.1_D.pdf

Conduct“ einen ausreichenden Jugendschutz bieten, oder ob zusätzliche Anstrengungen nötig sind. Hier werden vor allem auch die Erfahrungen der ersten Jahre aufschlussreich sein. Wenn die „Codes of Conduct“ und ihre Umsetzung in der Praxis einen ausreichenden Jugendschutz bieten, werden keine zusätzlichen Vorkehrungen nötig sein. Andernfalls muss die Kommission die entsprechenden Abklärungen treffen und prüfen, welche weiteren Massnahmen erforderlich sind.

3.6 Erhebung von Gebühren für Entscheide der Medienkommission

Die Filmfreigaben für Personen unter 16 Jahren sind mit erheblichem Aufwand verbunden. So werden im Kanton Basel-Stadt von der Filmkommission, die sich aus Mitgliedern des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft zusammensetzt, pro Jahr durchschnittlich 130 Filme (Tendenz steigend) begutachtet und jeder davon mit einer beim Verwaltungsgericht (§ 6a des Gesetzes betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971, SG 569.200) anfechtbaren Verfügung ab einer bestimmten Altersgruppe freigegeben. Bisher waren diese Filmvisionierungen und Freigaben für Altersklassen unter 16 Jahren durch die Filmkommission für die Antragssteller (Filmverleiher, Kinounternehmer) kostenlos. In der Regel werden allerdings Verfügungen, die vorab im Interesse und Nutzen der Gestellenden liegen, mit Gebühren belegt. Deshalb soll künftig für alle Entscheide der Medienkommission eine kostendeckende Gebühr verlangt werden können, wie dies auch in anderen Kantonen bereits gehandhabt wird. Dieselbe Regelung soll für die Freigabe von öffentlichen Filmvorführungen und Entscheide in Bezug auf den Handel mit elektronischen Trägermedien gelten.

3.7 Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und allenfalls weiteren Kantonen

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft pflegen im Bereich des Filmwesens schon lange eine gute Zusammenarbeit. Insbesondere die Filmkommission erfüllt ihrer Tätigkeit als bikantonale Kommission mit Mitgliedern der beiden Kantone. Die von der Filmkommission festgelegten Altersfreigaben gelten jeweils für beide Kantone. Der interkantonale Gedanke wird im neuen § 9 Absatz 2 ausdrücklich aufgenommen. Das vom Regierungsrat gewählte Vorgehen in Bezug auf die Revision der heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen, das Einführen von Gebühren und die neue Regelung über den Kinder- und Jugendschutz für den Verkauf, die Abgabe und das öffentliche Aufstellen zum Gebrauch von elektronischen Trägermedien wie Videofilmen, DVDs usw. wurde frühzeitig mit der zuständigen Direktion im Kanton Basel-Landschaft abgesprochen. Es ist vorgesehen, dass mit einer entsprechenden Gesetzesrevision die langjährig koordinierte Praxis auch in eine einheitliche gesetzliche Regelung in beiden Kantonen überführt wird.

In diesem Zusammenhang kann auf die vor kurzem durchgeführte Gesetzesrevision im Kanton Waadt verwiesen werden, die sehr ähnlichen Ideen folgt wie diese Vorlage. Das ist nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil bereits heute die gemeinsame Kommission Genf/Waadt Freigabeentscheide fällt, die von den übrigen Westschweizer Kantonen übernommen werden. Die Zusammenarbeit und Koordination in der Westschweiz ist also intensiver als in der Deutschschweiz.

Im Grunde genommen wäre eine einheitliche Regelung für die Schweiz sinnvoll. Da der Bund jedoch, wie ausgeführt, bei sich keine entsprechende Zuständigkeit sieht²¹, müsste dies in Form von interkantonalen Vereinbarungen geschehen, ähnlich wie die heutige Zusammenarbeit BL/BS. Ebenfalls denkbar und wohl einfacher zu realisieren wäre, dass die Branche ähnlich wie FSK/USK entsprechende Strukturen schafft, die Kantone diese anerkennen und deren Empfehlungen übernehmen. Diese Variante würde gewährleisten, dass die Altersfreigaben via Verleiher/Kinos auch in jenen Kantonen umgesetzt werden, die keine gesetzlichen Bestimmungen kennen.

Die zuständigen Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben mit Schreiben vom 30. Juni 2006 bei der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) einen entsprechenden Vorstoss lanciert und die offenen Fragen traktandieren lassen. In der Folge hat die KKJPD im Herbst 2006 beschlossen bei den Kantonen eine Vernehmlassung durchzuführen. Nach Auswertung der Ergebnisse wurde festgestellt, dass die Vorstellungen darüber, wie ein einheitliches Verfahren erfolgen soll, weit auseinander gehen. Ein Viertel der Kantone befürwortet eine Selbstregulierung durch die Filmbranche – teilweise auch deshalb, weil sie in ihrem Kanton erst kürzlich eingeführt wurde. Andere Kantone fordern eine behördliche Aufsicht, die weiter geht als die in der Vernehmlassungsvorlage des KKJPD-Vorstandes skizzierte Lösung. Unter diesen Umständen ist das Modell einer paritätischen Filmprüfungskommission, deren Empfehlungen die Kantone übernehmen können, aber nicht müssen, wohl die am ehesten mehrheitsfähige Variante. Die KKJPD hat ihr Sekretariat beauftragt, zusammen mit der Branche ein entsprechendes Modell auszuarbeiten. Die Gespräche zwischen Kantons- und Branchenvertretern sind konstruktiv und zeigen viel versprechende Ansätze.

Da diese Arbeiten aber noch nicht abgeschlossen sind und der vorliegende Gesetzesvorschlag auf solch veränderte Bedingungen ausgelegt ist, ohne dass eine erneute Revision nötig würde²², soll auf kantonaler Ebene die Revision vollzogen werden. So kann auch weiterhin der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet werden, gleichzeitig können die notwendigen Anpassungen zukunftsgerichtet vorgenommen werden.

In der Zwischenzeit hat sich auf nationaler Ebene auch die Pro juventute mit einer Petition „Stopp der (un)heimlichen Gewalt“ zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in Unterhaltungsmedien“ zu Worte gemeldet²³. Ebenso wurden im Nationalrat neue Postulate für einen verbesserten Kinder und Jugendschutz eingereicht²⁴. Auch dies zeigt angesichts

²¹ Vgl. dazu Fussnote 14 betreffend der parlamentarischen Anfrage von Nationalrat Henri Dunant

²² Das vorliegende Gesetz erlaubt der Medienkommission, anderweitige Freigabeempfehlungen ohne eigene Visionierung anzuerkennen. So könnten gesamtschweizerische Freigabeempfehlungen ohne Gesetzesänderung übernommen werden.

²³ <http://www.pro-juventute.ch/pro-juventute-Petition-Stopp.2033.0.html>

²⁴ Aus dem Jahre 2007: 07.5190 - Fragestunde, Bea Heim, NR, 18.06.2007. Frage: Gewalt- und Killerspiele, unterschiedliche Empfehlungen PEGI / USK; 07.3894 - Motion, Roland Borer, NR, 21.12.2007: Präventionsmassnahmen Jugendgewalt; 07.3875 - Motion, Viola Amherd, NR, 21.12.2007: Abgabe auf Videos mit Gewalt-, Sex- und Pornographiedarstellungen; 07.3870 - Motion, Norbert Hochreutener, NR, 21.12.2007: Verbot von Killerspielen;

der Diskussionen um Jugendgewalt die politische Bedeutung des Themas und den aktuellen Handlungsbedarf. Im November 2008 will der Bundesrat einen Bericht zum Thema Jugend und Gewalt veröffentlichen. Darin wird er auch seine Position zum Jugendmedienschutz darlegen.

4. Vernehmlassung

Im Frühling 2006 wurde die Vorlage in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft in eine Vernehmlassung geschickt. Im Kanton Basel-Stadt wurden neben verschiedenen Fachinstitutionen auch der Handel und für die Basler Kinos der Verband der Lichtspieltheater zur Stellungnahme eingeladen. Aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens im Kanton Basel-Landschaft wurden dort auch die Parteien und die Gemeindebehörden angefragt. Insgesamt haben sich in den beiden Kantonen 48 Instanzen zum Vorhaben geäußert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Total angefragt: 48 Stellen	
Davon JA zum neuen Filmgesetz:	30
Davon Eher JA:	4
Davon NEIN:	5
Keine Stellungnahme:	9

Partnerschaftliches Vorgehen

Die meisten Befürworter des neuen Filmgesetzes wünschen ein partnerschaftliches Vorgehen der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Einige machen geltend, dass sie eine einheitliche gesamtschweizerische Regelung befürworten würden. Lediglich zwei der Angefragten äusserten sich bezüglich einer Zusammenarbeit zwischen den Kantonen ablehnend.

Kinder- und Jugendschutz

Grundsätzlich werden Lücken im aktuellen Gesetz festgestellt und die Verbesserung des Jugendschutzes im Bereich elektronischer Trägermedien und Altersfreigaben bei öffentlichen Filmvorführungen begrüsst.

Es wird jedoch von einigen Stellen die Frage aufgeworfen, ob die vorgeschlagenen Massnahmen auch genügend weit gehen. Unklarheit besteht in der Frage des Jugendschutzes im Bereich Internet, da dieser Bereich auch durch das neue Gesetz nicht zufrieden stellend erfasst werden kann. Die Befürworter sprechen sich gegen eine zu starke Lockerung im Jugendschutz aus. Die Möglichkeit des Missbrauchs beim Bezug von Filmen (DVD) bestehe immer, da diese Filme über ältere Kollegen bezogen werden können. Generell müssten die Pflichten der Erziehungsberechtigten geregelt werden.

Die ablehnenden Stimmen aus den Reihen der Verkaufsanbieter weisen darauf hin, dass in erster Linie aus Praktikabilitätsgründen auf das Gesetz verzichtet werden könne. Zudem

07.3665 - Postulat, Chantal Galladé, NR, 04.10.2007: Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in Unterhaltungsmedien;

07.3119 - Motion Vreni Hubmann, NR, 21.03.2007: Vorschriften über den Jugendschutz, Bessere Übersicht

würde bereits heute der Kinder- und Jugendmedienschutz vom Handel ernst genommen und umgesetzt.

Kinos

Die Anpassungen des Filmgesetzes im Zusammenhang mit öffentlichen Filmvorführungen (Kino), stossen auf breite Zustimmung. Ebenso wird die Möglichkeit der Altersheraufsetzung - bei Filmen mit Gewaltdarstellungen - auf 18 Jahre begrüsst. Filme mit sexistischen und rassistischen Inhalten sollten durch eine „einheitliche und verlässliche Beurteilung“ durch die Medienkommission erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Gebühren, die sich aus dem neuen Gesetz ergeben, nicht auf Kinopreise (bzw. Besucher) abgewälzt werden dürfen.

Elektronische Trägermedien

Der Vorschlag der Ausdehnung des Jugendschutzes auf die elektronischen Trägermedien wird von einer deutlichen Mehrheit begrüsst. Der Jugendschutz sei aber in vielen Bereichen nicht umsetzbar. Der Versandhandel im Internet entziehe sich der Kontrolle.

Mit Auswertung der Vernehmlassung konnte der grösste Teil der Detailvorschläge berücksichtigt oder übernommen werden.

5. Die Bestimmungen im Einzelnen

Im Folgenden werden Änderungen bzw. geänderte oder neu einzufügende Gesetzesbestimmungen kurz kommentiert.

Da es sich vorliegend um eine Totalrevision des alten Gesetzes handelt, wird zwar formell ein neues Gesetz geschaffen, inhaltlich lässt es sich aber in weiten Bereichen mit dem alten vergleichen, weshalb im folgenden jeweils Hinweise auf das alte Gesetz gemacht werden.

Titel des Gesetzes:

Die Aufnahme der Regelung über den Kinder- und Jugendschutz bei der Abgabe von Videofilmen, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele sowie vergleichbarer Produkte in das neue Gesetz bedingt eine entsprechende Anpassung des Gesetzstitels. Er soll neu "Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführung und Abgabe von elektronischen Trägermedien" (Film- und Trägermediengesetz, FTG) heissen.

Überschriften innerhalb des Gesetzes:

Innerhalb des Gesetzes werden unterschiedliche Abschnittstitel und Überschriften im Vergleich zum alten Gesetz geändert, weggelassen oder umgestellt. Dies zieht jedoch nicht in allen Fällen auch eine Änderung des Inhaltes der darauf folgenden Paragraphen nach sich, sondern war aufgrund der Berücksichtigung des Handels mit elektronischen Trägermedien und der Koordination der Gesetzesrevision mit dem Kanton Basel-Landschaft erforderlich.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Neu wird ein Zweckartikel, wie ihn der Kanton Basel-Landschaft bereits kannte, aufgenommen. Dieser wird mit Buchstabe c ergänzt, d.h. neu hat das Gesetz neben der Regelung der öffentlichen Filmvorführung und der Zulassungsbestimmungen für Kinder und Jugendliche zu geeigneten Filmen zusätzlich zum Zweck, eine Richtlinie zum Schutze der Kinder und Jugendlichen betreffend der Abgabe von elektronischen Trägermedien aufzustellen (Buchstabe c). Somit wurde die Abgabe von elektronischen Trägermedien bereits im Zweckartikel berücksichtigt. Die bisher in § 1 geregelte Aufsicht über den Betrieb von Kinos findet sich neu in § 10.

II. Öffentliche Filmvorführungen

§ 2 Begriff der Öffentlichkeit

Diese Bestimmung entspricht dem zweiten Satz des bisherigen § 2 Abs.1.

Abs. 2:

Dieser Absatz bleibt materiell unverändert. Nichtöffentliche Vorführungen sind Veranstaltungen in Vereinen, Clubs und anderen geschlossenen Gesellschaften.

§ 3 Beschränkung der Filmvorführung

In Anlehnung an § 36 des Gesetzes über das Gastgewerbe vom 15. September 2004 und die bisherige Praxis bezüglich der Nachtvorstellungen (Nocturnes) in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag, sind neu öffentliche Filmvorführungen von 5 Uhr bis 1 Uhr und in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag und vor Feiertagen bis um 2 Uhr gestattet.

Abs. 2

Es können Ausnahmen bewilligt werden.

§ 4 Zutrittsberechtigung

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 4. Neu wird in diesem Absatz auf die besonderen Anordnungen der Medienkommission gemäss Absatz 4 hingewiesen.

Abs. 2

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen zweiten Satz von § 5, lediglich die bisherige Filmkommission wird in Medienkommission unbenannt (siehe unten § 9). Wie die Medienkommission zu ihrer Einschätzung gelangt, wird nach wie vor nicht gesetzlich eingegrenzt: Das kann mittels Visionierung geschehen (heute die Regel), aber auch anhand von Unterlagen oder durch Einbezug oder Übernahme anderweitiger Altersfreigaben. Möglich sind sowohl die Übernahme von einzelnen Altersfreigabeentscheiden als auch die generelle, pauschale Anerkennung von Altersfreigaben oder –empfehlungen geeigneter Gremien; damit ist der

Weg offen für interkantonale oder schweizweite Altersfreigaben über die jetzige Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft hinaus.

Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird verdeutlicht, dass die Medienkommission nur Filme frei zugänglich macht, die für die betreffende Altersstufe geeignet sind. Nicht geeignet sind demnach Filme, die die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zur Gewalttätigkeit, Verbrechen und Rassenhass anreizende Medien. Eine schwere Jugendgefährdung besteht darüber hinaus u.a. bei gewaltverherrlichenden, volksverhetzenden, pornographischen und kriegsverherrlichenden Werken.

Abs. 4

Diese Bestimmung ist neu. Es gibt Fälle, in denen die gesetzliche Altersgrenze von 16 Jahren zu tief ist. Deshalb soll künftig die Medienkommission in Abweichung zu § 5 Abs. 1 das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöhen können, wenn die geistig-seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten oder das soziale Verhalten von Jugendlichen gefährdet sind.

Abs. 5

In dieser Bestimmung wird explizit darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Filmvorführung andere Filme, Filmteile oder Vorfilme („Trailer“ oder Werbung usw.) nur vorgeführt werden dürfen, wenn diese für die freie Zutrittsklasse ebenfalls geeignet sind. Damit wird lediglich besser hervorgehoben, was bereits schon bisher galt, nämlich dass der Kinder- und Jugendschutz für die Vorführung als Ganzes anwendbar ist und sich nicht nur auf den Hauptfilm bezieht.

§ 5 Tieferes Zutrittsalter in Begleitung von erziehungsberechtigten Personen

Diese Bestimmung entspricht dem früheren Absatz 2 von § 4, wobei der Begriff „erwachsene Person“ durch „erziehungsberechtigte Person“ ersetzt wurde. Damit soll verdeutlicht werden, dass nicht irgendeine erwachsene Person als Begleitung in Frage kommt, sondern der Kreis der Berechtigten enger umschrieben ist. Wer erziehungsberechtigte Person ist, lässt sich in der Regel einfach feststellen. Dadurch soll verhindert werden, dass Jugendliche an der Kasse x-beliebige über 18-jährige Personen fragen, ob sie sich als „Begleitperson“ zur Verfügung stellen. Das deutsche Jugendschutzgesetz verwendet den ähnlichen Begriff „erziehungsbeauftragte Person“ und definiert ihn wie folgt: „Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt - sie muss im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.“ Mit dem Begriff „erziehungsberechtigte Person“ soll klar gemacht werden, dass die Eltern oder andere klar bezeichnete Personen einen bewussten Entscheid und damit eine Verantwortung zu übernehmen haben.

Zudem dürfen Kinder und Jugendliche das geltende Zutrittsalter um nicht mehr als zwei anstatt bisher drei Jahre unterschreiten.

Abs. 2

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Medienkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einzelfall auch diese gesetzliche Regelung überprüfen bzw. einschränken kann (§ 5 Absatz 2): Wenn ein Film auch in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person nicht für Kinder oder Jugendliche unter einem bestimmten Alter (z.B. 12, 16, 18 Jahre) geeignet ist, kann die Medienkommission dies per Entscheid festhalten; dann ist die Regel des § 5 Absatz 1 ausser Kraft gesetzt. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis, nachdem die Filmkommission immer wieder solche Fälle angetroffen hat, aber mangels gesetzlicher Möglichkeit keinen entsprechenden Entscheid fällen konnte.

§ 6 Kontrollpflicht der Veranstaltenden

Diese Bestimmung entspricht sinngemäss dem bisherigen Absätzen 3 und 4 von § 4.

III. Jugendschutz bei der Abgabe von elektronischen Trägermedien**§ 7 Grundsatz**

Diese Bestimmung verpflichtet Erwachsene im privaten und im professionellen Bereich dazu, Bildträger mit Filmen oder Spielen altersangepasst an Kinder und Jugendliche abzugeben oder zum Gebrauch aufzustellen. Dieser gesetzliche Grundsatz dient der Sensibilisierung der betroffenen Personenkreise und soll insbesondere als Grundlage für entsprechende Aufklärungskampagnen dienen, um die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch den allzu leicht gemachten Konsum verrohender Medienerzeugnisse zu verhindern.

Abs. 2

Wie in anderen Lebensbereichen auch, spielt je länger je mehr neben dem Detail- auch der Versandhandel eine grosse Rolle. So können gerade Bücher oder elektronische Trägermedien bei Amazon oder Exlibris unkompliziert und bequem bestellt werden. Besonders über das Wochenende werden elektronische Trägermedien auch über Automaten zugänglich gemacht. Die Verantwortung, das Alter der Käufer in zumutbarer Weise zu überprüfen, muss auch für diese Vertriebskanäle gelten.

Abs. 3

Die gesetzlichen Vorschriften sollen nicht von älteren und zugangsberechtigten Personen unterlaufen werden können. So soll die wissentliche Weitergabe an unberechtigte Personen sanktioniert werden können. Dabei geht es keinesfalls um flächendeckende Kontrollen, die gar nicht vollziehbar wären, sondern um die Sanktionsmöglichkeiten von Auswüchsen, soweit sie zum Beispiel den Jugendschutz- oder den Jugendstrafbehörden bekannt werden.

§ 8 Altersbeschränkungen

Der Tatbestand des Handels mit elektronischen Trägermedien wurde bewusst auf jegliche Form von Abgabe - Verkauf, Vermietung, aber auch das öffentliche Aufstellen zum Gebrauch - ausgedehnt. Dies gilt auch für Videospiele und weitere von der neuen Regelung

betroffene Trägermedien, die mittels entsprechenden Geräten in frei zugänglichen Lokalen wie z. B. in Gastwirtschaftsbetrieben angeboten werden und von Jugendlichen konsumiert werden können. In solchen Fällen muss die betriebsinhabende Person durch geeignete Vorkehrungen einschliesslich einer wirksamen Aufsicht sicherstellen, dass der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet ist. Unter entgeltlicher Abgabe versteht man jeden Vertrag gemäss Artikel 184 ff. OR, der sowohl den öffentlichen als auch den privaten Bereich umfasst. Erfasst sind zusätzlich auch entgeltliche Gebrauchsüberlassungen. Eine gewerbsmässige Abgabe hingegen muss nicht zwingend auch entgeltlich sein. Denkbar ist insbesondere die unentgeltliche, aber „professionelle“ Abgabe von DVDs oder ähnlichem mit der Absicht, die jugendlichen Empfänger zum späteren Kauf weiterer solcher Produkte zu verleiten. Solche und ähnliche Praktiken sollen durch den Begriff „gewerbsmässige Abgabe“ erfasst werden.

Aufgrund der Menge und der Komplexität der laufend auf den Markt gebrachten Computerspiele ist es unrealistisch, im einzelnen Kanton eigene Altersklassifizierungen durchzuführen, d.h. jedes neu auf den Markt kommende Computerspiel fachlich zu begutachten und mit einer kantonalen Kennzeichnung zu versehen. In der Praxis befinden sich auf den meisten elektronischen Trägermedien bereits Altersangaben der Hersteller oder einschlägiger Branchenorganisationen. Sicherlich müssen diese auch aus der Optik gewertet werden, dass die Branche ihre Produkte verkaufen will und jedes Altersjahr, um welches ein Produkt „tiefer“ vermarktet werden kann, den Kundenkreis erheblich ausweitet. Andererseits machen herstellere- oder branchenseitige Altersangaben im Sinne von „Selbsteinschätzungen“ nur dann Sinn, wenn sie seriös und für die Behörden und die Gesellschaft nachvollziehbar sind. Die FSK und die USK in Deutschland und die vergleichbaren Organe anderer Länder zeigen, dass diese Balance möglich ist. Für den Bereich der Computerspiele hat sich beispielsweise das PEGI²⁵ etabliert; dessen Alterseinschätzungen finden sich auf den meisten marktgängigen Produkten. Bei Produkten, die interkontinental bzw. weltweit vertrieben werden, finden sich oft verschiedene „Alterslabels“ (z.B. USK). PEGI ist ein europaweites Alterseinstufungssystem für Computer- und Videospiele, dem sich die Schweiz im Sommer 2003 angeschlossen hat. PEGI basiert auf einem klar definierten Selbstkontrollsystem (seitens der Interactive Industrie), das von der Industrie unabhängigen holländischen NICAM²⁶ beaufsichtigt wird. Das PEGI-Verfahren erlaubt Alterseinstufungen in den Kategorien 3+, 7+, 12+, 16+ und 18+; es gibt Aufschluss über die Inhalte von Computer- und Videospiele und bestimmt, für welche spezifische Altersgruppe der Inhalt eines bestimmten Spieles geeignet ist (ohne Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades, da die Geschicklichkeit von Person zu Person variiert). Die meisten Händler in der Schweiz haben sich verpflichtet, nach den PEGI-Richtlinien zu deklarieren, zu beraten und zu verkaufen; insofern leistet das Gesetz diesen Bemühungen Schützenhilfe, indem diese Alterskategorien verbindlich erklärt werden.

Es ist Aufgabe der Medienkommission, diese Altersempfehlungen einzeln oder generell zu prüfen und, wenn sie tauglich sind, verbindlich zu erklären. Sie müssen von den Geschäften beachtet und durchgesetzt werden. Die Medienkommission ist jedoch nicht an diese Vorgaben gebunden und kann, wenn es notwendig erscheint, auch bei Produkten, die mit Altersangaben versehen sind, eigene Überprüfungen vornehmen. Welche Bewertungssysteme oder Herstellerempfehlungen anerkannt werden, bestimmt die Medienkommission (vgl. § 10 Buchstabe c).

²⁵ „Pan European Game Information“; <http://www.pegi.info/index.html>

²⁶ <http://www.kijkwijzer.nl/index2.php>

Abs. 2

In Einzelfällen können Produkte verschiedene Altersangaben enthalten. Um in diesen Fällen Klarheit zu schaffen, legt das Gesetz fest, was zu gelten hat. Mit dem Focus Kinder- und Jugendmedienschutz soll in diesen Fällen das höchste Alter verbindlich sein. Der Medienkommission steht es in diesem Falle gestützt auf ihre Festsetzungskompetenz gemäss § 10 Buchstabe c jedoch frei, eine höhere oder tiefere Einschätzung vorzunehmen.

Bei älteren Produkten, wie zum Beispiel Filmen von Charlie Chaplin, kann es vorkommen, dass Altersangaben gänzlich fehlen. Diese Filme sollen grundsätzlich frei verkauft werden können, sofern nicht die Medienkommission aufgrund eines Antrages gestützt auf ihre Festsetzungskompetenz gemäss § 10 Buchstabe b andere Altersangaben festlegt (§ 8 Absatz 2 Buchstabe b).

Ähnlich verhält es sich mit Produkten, die für pädagogische Zwecke eingesetzt werden. In solchen Fällen wird auf eine Alterseinschränkung verzichtet, da in der Regel Lehrerinnen und Lehrer die Verantwortung für den Einsatz solcher Filme übernehmen (§ 8 Absatz 2 Buchstabe a).

Abs. 3

Gemäss dieser Bestimmung obliegt die Kontrollpflicht – analog der Kontrollpflicht der Veranstaltenden von Filmvorführungen gemäss § 6 – bei der abgebenden Person. Die jugendlichen Konsumenten müssen sich über ihr Alter auf Aufforderung des zuständigen Händlers ausweisen. Dies soll den Verkaufspersonen den Rücken stärken, indem sie anstelle langwieriger Diskussionen einfach auf den Gesetzesartikel verweisen können.

IV. Medienkommission**§ 9 Bestand**

Weil der bisherigen Filmkommission künftig zusätzlich die neuen Aufgaben im Bereich der Trägermedien übertragen werden, soll sie in Medienkommission umbenannt werden.

In der Kommission sollen Fachpersonen aus den für die Beurteilung relevanten Fachgebieten interdisziplinär zusammen arbeiten. Der Medienkommission sollen vor allem erzieherisch, kulturell und in der Jugendrechtspflege tätige Personen, Fachpersonen aus Film und Kultur, Psychologinnen oder Psychologen und in der Jugendarbeit tätige Personen angehören.

Da gerade im Bereich Film Geschlechterfragen und Sexismus für den Kinder- und Jugendmedienschutz sehr wichtig sind, soll die Kommission hinsichtlich des Geschlechts nach Möglichkeit ausgeglichen zusammengestellt sein.

Abs. 2

Damit die Kommission ihre Aufgabe wahrnehmen kann, müssen die Mitglieder einen unentgeltlichen Zutritt zu Orten haben, an denen Filme gezeigt und Medien verkauft werden. Bei den Kinos entspricht dies einem bereits heute praktizierten Gewohnheitsrechts, indem die

Mitglieder vom Verband der Basler Lichtspieltheater jährlich ein Passepartout erhalten. Damit dies auch für ausserkantonale (BL oder weitere Kantone) Mitglieder oder bei einer schweizweiten Zusammenarbeit gilt, soll der Grundsatz im Gesetz verankert sein.

Abs. 3

Absatz 3 des neuen Gesetzes hält fest, dass der Regierungsrat die Arbeitsweise der Kommission festlegt und auch die Honorierung der Mitglieder der Medienkommission regelt.

Abs. 4

Absatz 4 des neuen Gesetzes hält explizit fest, dass der Regierungsrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame Medienkommission schliessen kann. Damit erhält die langjährige gemeinsame Filmkommission eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, die auch für eine allfällige Zusammenarbeit mit weiteren Kantonen und einer schweizweiten Harmonisierung der Altersfreigaben dienen kann.

Die interkantonale Kommission wird durch einen entsprechenden interkantonalen Vertrag geschaffen (vgl. die Vereinbarung zwischen den Kantonen BS und BL vom 20. Oktober/24 November 1987 über den gemeinsamen Fachausschuss für Film, Video und Photographie, SGS 494.830). In diesem Vertrag wird geregelt, wie die Mitglieder dieser Kommission gewählt werden. Da die Kommission nicht nur beratende Funktionen hat, kommt einem solchen Vertrag nicht der Charakter einer blossen Verwaltungsvereinbarung zu; sie hat selbständige Entscheidungsbefugnisse, womit der Vertrag einen Gegenstand enthält, der in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt. Da aber das FTG in § 9 Absatz 2 ausdrücklich vorsieht, dass (durch interkantonalen Vertrag) eine interkantonale Kommission mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen errichtet werden kann, die Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission aber bereits im vorliegenden Gesetz geregelt sind, entspricht das einer vorhergehenden Genehmigung (Ermächtigung) des Grossen Rates an den Regierungsrat zum Abschluss eines solchen Staatsvertrages, weshalb keine nachfolgende Genehmigung des Staatsvertrages durch den Grossen Rat gemäss § 85 Abs. 1 KV mehr erfolgen muss.

§ 10 Aufgabenbereich

Buchstabe a

Die Medienkommission ist zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes, was aber nicht einer Dienstaufsicht im verwaltungsrechtlichen Sinne oder einer umfassenden Aufsicht entspricht.

Buchstabe b

Vergleiche Kommentar zu § 3 Absatz 2.

Buchstabe c

Änderung des Wortes Filmkommission in Medienkommission. Mit dieser Bestimmung wird zudem explizit erwähnt, dass die Medienkommission die Altersgrenzen von Filmvorführungen und von elektronischen Trägermedien festlegt. Ansonsten ist die Bestimmung inhaltlich gleich wie der bisherige § 5.

Buchstabe d

Zur Anerkennung von Bewertungssystemen oder Herstellungsempfehlungen: Siehe Kommentar zu § 8.

Buchstabe e

Zu einer umfassenden Wahrnehmung des Jugendschutzes gehört, dass die Medienkommission auch um die Förderung und Unterstützung der Medienerziehung besorgt ist.

§ 11 Gebühren

Dieser Paragraph ist neu. Er führt Gebühren ein für alle Entscheide der Medienkommission sowohl im Bereich der Filmfreigabe als auch im Bereich der elektronischen Trägermedien. Für die Erhebung öffentlicher Abgaben ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Auf formell-gesetzlicher Ebene müssen zumindest der Kreis der Abgabepflichtigen sowie der Gegenstand der Abgabe festgelegt sein. Die Regelung der Bemessungsgrundlagen kann auf dem Verordnungswege erfolgen, sofern das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip eingehalten werden. Der neue § 11 soll künftig diese gesetzliche Grundlage bilden: Gegenstand der Gebühr bilden alle Entscheide der Medienkommission, d.h. sowohl die Entscheide betreffend Filmfreigabe als auch Entscheide betreffend Altersfreigabe von elektronischen Trägermedien. Der Kreis der Abgabepflicht ist damit genügend bestimmt und dem Gebot der Rechtsgleichheit wird Rechnung getragen. Das Gesetz hält fest, dass die Höhe der Gebühren kostendeckend sein soll und sich auf CHF 50 bis CHF 2'000 beläuft. Die Details über die Höhe der Gebühr werden in einem Gebührentarif geregelt. Gemäss § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800) ist der Regierungsrat zum Erlass von Gebührentarifen zuständig. Somit sind die für Kausalabgaben vorgegebenen Prinzipien der Kostendeckung und Äquivalenz auf jeden Fall gewahrt. Ein Vergleich mit dem Kanton Zürich zeigt, dass die Gebühren dort mit CHF 300 pro Visionierung in ähnlicher Höhe liegen wie die angestrebten Gebühren im Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Deutlich günstiger werden Freigabeentscheide sein, die ohne Visionierung erfolgen können, weil in diesem Fall ein Teil der Kommissionsentschädigungen (Sitzungsgelder für die Visionierung) wegfallen. Sollte die angestrebte gesamtschweizerische Kommission zustande kommen, könnte die Medienkommission ihre Empfehlungen generell anerkennen. Dann würden für einzelne Filme auf kantonaler Ebene weder Aufwand noch Gebühren entstehen.

Mit der Einführung von Gebühren soll der Aufwand der Medienkommission einschliesslich der Visionierungen im Sinne einer Vollkostenrechnung gedeckt werden. Die Belastung der Kinos ist nicht erheblich und wird sich insbesondere dann in Grenzen halten, wenn die Kommission vermehrt Freigaben ohne Visionierung ausspricht oder anerkannte Bewertungssysteme übernimmt.

§ 12 Rechtsmittel

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem früheren § 6 a. Das Wort Filmkommission wird in Medienkommission geändert. Die Bestimmung erfährt eine Ausweitung, da künftig für alle Entscheide der Medienkommission Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden

kann. Somit besteht auch eine Rechtsmittelmöglichkeit gegen Entscheide in Sachen elektronischer Trägermedien.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen und Aufhebungen bisherigen Rechts

Schon im bisherigen Filmgesetz fand sich eine Strafbestimmung in § 8. Neu werden Verstösse nur noch mit Busse bestraft. Auf eine Sanktion mit Haft wurde im Hinblick auf die bundesrechtlichen Prämissen (Zurückdrängen der kurzen Freiheitsstrafen) verzichtet. Neu wird auch ein Verstoss gegen die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen in Bezug auf die elektronischen Trägermedien mit Strafe bedroht.

Aus systematischen Gründen wird die Strafbestimmung nicht mehr im Mediengesetz selbst aufgenommen, sondern wie im Kanton Basel-Stadt üblich im Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 erfasst. Das Übertretungsstrafgesetz wird deshalb mit einer neuen Strafnorm ergänzt.

2. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962 vom 21. März 1963 (SG 569.100)

Dieses Gesetz wird aufgrund des neuen Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG) vom 14. Dezember 2001 aufgehoben.

3. Gesetz betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971 (SG 569.200)


Das Gesetz betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971 wird durch das neue Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien ersetzt.

6. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den nachstehenden Entwurf zu einem Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilagen:

Synopse

Entwurf eines Gesetzes betreffend öffentliche Filmvorführungen und Handel mit elektronischen Trägermedien

	beauftragten Organen ist für die Kontrolle jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gestatten.			geregelt.
§ 2	<p>Zweiter Abschnitt <i>Allgemeine Vorschriften über die Vorführung von Filmen</i> Die folgenden Vorschriften finden Anwendung auf alle öffentlichen Filmvorführungen. Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.</p> <p>² Nicht öffentliche Vorführungen in Vereinen, Clubs und anderen geschlossenen Gesellschaften können durch den Regierungsrat ebenfalls den Vorschriften dieses Gesetzes unterstellt werden, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.</p>	§ 2	<p>II. Öffentliche Filmvorführungen <i>Begriff der Öffentlichkeit</i> Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.</p> <p>² Um Umgehungen dieses Gesetzes zu verhindern, kann der Regierungsrat in einer Verordnung auch nichtöffentliche Vorführungen, für die in irgendeiner Form ein Eintrittsentgelt verlangt wird, diesem Gesetz unterstellen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht dem zweiten Satz des bisherigen § 2 Abs.1.</p> <p>Dieser Absatz bleibt im Sinne unverändert.</p>
§ 3	<p><i>Vorführungszeiten</i> An öffentlichen Ruhetagen sind Filmvorführungen von 10.00 bis 24.00 Uhr, an Werktagen von 06.30 bis 24.00 Uhr gestattet.</p> <p>In besonderen Fällen kann das Polizei- und Militärdepartement Ausnahmen</p>	§ 3	<p><i>Beschränkung der Filmvorführung</i> Öffentliche Filmvorführungen sind von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag und vor Feiertagen bis um 02.00 Uhr gestattet.</p> <p>² Bei besonderen Anlässen oder nach</p>	<p>In Anlehnung an § 36 des Gesetzes über das Gastgewerbe vom 15. September 2004 und die bisherige Praxis bezüglich der Nachtvorstellungen (Nocturnes) in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag, sind neu öffentliche Filmvorführungen von 5 Uhr bis 1 Uhr und in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag und vor Feiertagen bis um 2 Uhr gestattet.</p> <p>Je nach Situation können von der Regel</p>

	bewilligen.		Massgabe der örtlichen Verhältnisse können kürzere oder längere Öffnungszeiten verfügt werden.	abweichende Öffnungszeiten verfügt werden.
§ 4	<p>Dritter Abschnitt <i>Zutrittsalter</i> Ab dem 16. Altersjahr besteht ein freier Zutritt zu den Filmvorführungen.</p> <p>² In Begleitung erwachsener Personen dürfen Jugendliche und Kinder Filmvorführungen besuchen, falls sie das für den besuchten Film geltende Zutrittsalter nicht um mehr als drei Jahre unterschreiten.</p> <p>³ Die Veranstalter müssen das freie Zutrittsalter für jede einzelne Filmvorführung gut sichtbar an der Kinokasse bekannt machen.</p>	§ 4	<p><i>Zutrittsberechtigung</i> Ab dem 16. Altersjahr besteht unter Vorbehalt besonderer Anordnungen der Medienkommission freier Zutritt zu den öffentlichen Filmvorführungen.</p> <p>² Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Filmvorführungen besuchen, für die die Medienkommission ein tieferes Zutrittsalter festgesetzt hat.</p> <p>³ Die Medienkommission erklärt nur Filme für Personen unter 16 Jahren zugänglich, die für</p>	<p>Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 4. Neu wird in diesem Absatz auf die besonderen Anordnungen der Medienkommission gemäss Absatz 4 hingewiesen.</p> <p>Dieser Absatz entspricht dem bisherigen zweiten Satz von § 5.</p> <p>Neu in § 5 Absatz 1 geregelt.</p> <p>Neu in § 6 Absatz 1 geregelt.</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird verdeutlicht, dass die Medienkommission nur Filme frei</p>

	<p>⁴ Jugendliche Kinobesucher müssen sich über ihr Alter auf Aufforderung des zuständigen Kinopersonals hin ausweisen können; kann der Altersnachweis nicht erbracht werden, so ist der Zutritt zu verweigern. In Zweifelsfällen hat eine Alterskontrolle stattzufinden; die Veranstalter sind für die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen verantwortlich.</p> <p>⁵ Im Rahmen einer Filmvorführung dürfen andere Filme, Filmteile oder Vorfilme usw. nur vorgeführt werden, wenn diese für die freie Zutrittsaltersklasse geeignet sind.</p>		<p>die betreffende Altersstufe geeignet sind. Nicht geeignet sind Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können.</p> <p>⁴ Die Medienkommission kann in Abweichung zu Absatz 1 das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöhen, wenn die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von mehr als 16 und weniger als 18 Jahre alten Personen gefährdet sind.</p> <p>⁵ Im Rahmen einer öffentlichen Filmvorführung dürfen andere Filme, Filmteile oder Vorfilme usw. nur vorgeführt werden, wenn diese für die zugelassene Altersstufe ebenfalls geeignet sind.</p>	<p>zugänglich macht, die für die betreffende Altersstufe geeignet sind.</p> <p>Neu in § 6 Absatz 2 und 3 geregelt.</p> <p>Neu ist die Möglichkeit für die Medienkommission, bei Bedarf das Zutrittsalter auf maximal 18 Jahre <i>erhöhen</i> zu können.</p>
		<p>§ 5</p>	<p><i>Tieferes Zutrittsalter in Begleitung von erziehungsberechtigten Personen</i></p>	

			<p>In Begleitung einer erziehungsberechtigten Person dürfen Kinder und Jugendliche öffentliche Filmvorführungen besuchen, wenn sie das für den besuchten Film geltende Zutrittsalter nicht um mehr als zwei Jahre unterschreiten.</p> <p>² Die Medienkommission kann in besonderen Fällen das tiefere Zutrittsalter einschränken oder aufheben, wenn dieses die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern oder Jugendlichen gefährdet.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht dem früheren Absatz 2 von § 4, wobei der Begriff „erwachsene Person“ durch „erziehungsberechtigte Person“ ersetzt wurde. Damit soll verdeutlicht werden, dass nicht irgendeine erwachsene Person als Begleitung in Frage kommt, sondern der Kreis der Berechtigten enger umschrieben ist.</p> <p>Diese Bestimmung ist neu und entspricht einem praktischen Bedürfnis.</p>
		§ 6	<p><i>Kontrollpflicht der Veranstaltenden</i> Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung müssen das zugelassene Zutrittsalter für jede einzelne öffentliche Filmvorführung am Eingang oder an der Kinokasse gut sichtbar bekannt machen. ² Kinder und Jugendliche müssen sich über Alter und Identität ausweisen können. Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung oder ihre beauftragten Angestellten haben in Zweifelsfällen anhand des Ausweises festzustellen, ob die Besucherinnen und Besucher das festgesetzte Mindestalter erreicht haben. ³ Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen verantwortlich.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht sinngemäss dem bisherigen Absätzen 3 und 4 von § 4.</p>

<p>§ 5</p>	<p><i>Jugendschutz</i></p> <p>Eine vom Regierungsrat bestellte Filmkommission nimmt die Interessen des Jugendschutzes wahr. Sie kann Filme für Personen unter 16 Jahren entweder auf Antrag des Kinounternehmers bzw. Filmverleihers freigeben oder von sich aus zur Freigabe empfehlen. Filme, die für Personen unter 16 Jahren frei zugänglich gemacht werden, müssen für die betreffende Altersstufe geeignet sein.</p>	<p>§ 7</p>	<p>III. Jugendschutz bei der Abgabe von elektronischen Trägermedien</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p>Elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele und vergleichbare Medienprodukte dürfen an Kinder und Jugendliche nur abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden, wenn sie für deren Alter geeignet sind.</p> <p>² Absatz 1 gilt auch für Vertriebsarten ohne persönlichen Kontakt.</p> <p>³ Zugangsberechtigte dürfen solche Medien oder ihre Zugangsberechtigung nicht Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen, welche die festgesetzte Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Ausgenommen davon ist die Abgabe durch die erziehungsberechtigten Personen nach Massgabe der elterlichen Verantwortung.</p>	<p>Neu: Regelung der elektronischen Trägermedien.</p> <p>Die Aufgaben der Medienkommission werden in § 10 geregelt.</p>
------------	--	------------	---	---

		<p>§ 8</p> <p><i>Altersbeschränkungen</i></p> <p>Wer gewerbsmässig oder entgeltlich elektronische Trägermedien abgibt oder solche öffentlich zur Benutzung aufstellt, hat sich an die Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller, an die von der Medienkommission anerkannten Bewertungssysteme oder an die von der Medienkommission abgegebene Beurteilung zu halten.</p> <p>² Für Medienprodukte mit verschiedenen Altersangaben gilt die höchste Altersangabe. Medienprodukte, die keine Altersangaben enthalten, werden wie solche mit der Altersangabe "18" behandelt. Ausgenommen davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. klar als solche gekennzeichnete Informations-, Instruktions- und Lehrfilme;b. ältere Filme ohne Altersangabe, sofern keine Beeinträchtigung der geistig-seelischen Entwicklung oder des sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist. <p>Die Abgabe hat auch in diesen Fällen altersgerecht zu erfolgen.</p> <p>³ In Zweifelsfällen ist die abgebende Person verpflichtet, das Alter der jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten zu kontrollieren. Die jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten müssen sich auf Aufforderung der abgebenden Person über ihr Alter ausweisen können. Wird der</p>	<p>Neu sind Altersbeschränkungen auch beim Verkauf, bei der Abgabe und beim öffentlichen Aufstellen zum Gebrauch von elektronischen Trägermedien.</p>
--	--	---	---

			Altersnachweis nicht erbracht, so wird das Medium nicht ausgehändigt oder dessen Benutzung nicht ermöglicht.	
§ 6	<p><i>Filmkommission</i> Die Filmkommission besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Es sollen der Kommission vor allem erzieherisch und kulturell tätige Personen angehören. Der Basler Lichtspieltheaterverband ist durch ein Mitglied vertreten.</p> <p>² Die Konstituierung der Kommission sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch ein vom Regierungsrat zu erlassendes Reglement näher bestimmt.</p>	§ 9	<p>IV. Medienkommission <i>Bestand</i> Der Regierungsrat wählt eine aus fünf bis neun Mitgliedern bestehende Medienkommission. Ihr gehören insbesondere Fachpersonen aus den Bereichen Pädagogik, Sozialwissenschaften, Kino oder Unterhaltungsmedien, Kultur und Recht an. Sie ist hinsichtlich des Geschlechts nach Möglichkeit paritätisch zusammengesetzt.</p> <p>² Den Mitgliedern ist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumen und unentgeltlicher Zutritt zu allen Filmvorführungen im Kanton zu gewähren.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Arbeitsweise der Medienkommission und die Honorierung der Mitglieder.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen Kantonen eine Vereinbarung über eine gemeinsame Medienkommission zu schliessen. Die Vereinbarung ist zu veröffentlichen. Den Mitgliedern der gemeinsamen Medienkommission sind im</p>	<p>Weil der bisherigen Filmkommission künftig zusätzlich die neuen Aufgaben im Bereich der Trägermedien übertragen werden, soll sie in Medienkommission umbenannt werden.</p> <p>Bisher § 1 Absatz 2.</p> <p>Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Medienkommission auch gemeinsam mit anderen Kantonen geführt werden kann.</p>

			Kanton Basel-Stadt die in Absatz 3 genannten Zutrittsrechte zu gewähren.	
		§ 10	<i>Aufgabenbereich</i> Die Medienkommission ist zuständig für: a. die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes; b. die Änderung der Öffnungszeiten gemäss § 3 Absatz 2; c. die Festlegung von Altersgrenzen gemäss den §§ 4, 5 und 8; d. die Anerkennung von Bewertungssystemen oder Herstellerempfehlungen; e. die Förderung und Unterstützung der Medienerziehung.	
		§ 11	<i>Gebühren</i> Die Medienkommission erhebt für ihre Verfügungen Gebühren. Die Gebühren werden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren (§§ 2 und 3) nach dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenz- und Interessenprinzip bemessen. Der Gebührenrahmen zwischen CHF 50 und 2'000 wird durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.	Dieser Paragraph ist neu. Die bisher kostenlosen Freigabeentscheide werden damit kostenpflichtig.
§ 6a	Gegen die Entscheide der Filmkommission kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege der Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden.	§ 12	<i>Rechtsmittel</i> Gegen Entscheide der Medienkommission kann Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. ² Wird die Medienkommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt, bestimmt die Vereinbarung eine Rechtsmittelinstanz.	Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem früheren § 6a. Die Bestimmung erfährt eine Ausweitung, da künftig für alle Entscheide der Medienkommission Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Somit besteht auch eine Rechtsmittelmöglichkeit gegen Entscheide in Sachen elektronischer Trägermedien.
§ 7	Vierter Abschnitt			

	<p><i>Ausführungsvorschriften</i> Der Regierungsrat wird ermächtigt, zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.</p>			
§ 8	<p><i>Strafbestimmungen</i> Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Haft oder mit Busse bestraft.</p>	§ 13	<p>V. Schlussbestimmungen <i>Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</i> 1. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert:</p> <p>Nach § 35a wird folgender §35b neu eingefügt:</p> <p>Filmvorführungen und Medienprodukte</p> <p>§ 35b. Wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitliche Beschränkung der Filmvorführung gemäss §3, - die Bestimmungen des Jugendschutzes gemäss den §§ 4 – 8 des Gesetzes betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien (Film- und Medienproduktgesetz) missachtet. <p>Der Höchstbetrag der Busse ist CHF 20'000.</p>	<p>Im bisherigen Filmgesetz fand sich eine Strafbestimmung in § 8. Aus systematischen Gründen wird die Strafbestimmung nicht mehr im Mediengesetz selbst aufgenommen, sondern wie im Kanton Basel-Stadt üblich im Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 erfasst. Das Übertretungsstrafgesetz wird deshalb mit einer neuen Strafnorm ergänzt.</p> <p>Neu werden Verstösse nur noch mit Busse bestraft. Auf eine Sanktion mit Haft wurde im Hinblick auf die bundesrechtlichen Prämissen (Zurückdrängen der kurzen Freiheitsstrafen) verzichtet. Neu wird auch ein Verstoss gegen die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen in Bezug auf die elektronischen Trägermedien mit Strafe bedroht.</p>
§ 9	<p><i>Schlussbestimmungen</i> Durch dieses Gesetz werden aufgehoben bzw. abgeändert: das Gesetz betreffend die Filmvorführungen vom 16. November 1916, in der Fassung vom 28. Juni 1962.</p>		<p>2. Das Gesetz vom 21. März 1963 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962 wird aufgehoben.</p> <p>3. Das Gesetz betreffend die Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971 wird</p>	

	<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung zur Annahme vorzulegen, sofern das Initiativbegehren betreffend Aufhebung der Filmzensur nicht zurückgezogen wird. Für den Fall des Rückzuges des Initiativbegehrens unterliegt das Gesetz dem fakultativen Referendum.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.</p>		<p>aufgehoben.</p> <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>	
--	--	--	--	--

Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Zweck

§ 1 Dieses Gesetz hat zum Zweck:

- a. die öffentliche Filmvorführung zu regeln;
- b. Zulassungsbestimmungen für Kinder und Jugendliche zu geeigneten Filmen festzulegen;
- c. Grundsätze zum Schutze der Kinder und Jugendlichen betreffend der Abgabe von elektronischen Trägermedien aufzustellen.

II. ÖFFENTLICHE FILMVORFÜHRUNGEN

Begriff der Öffentlichkeit

§ 2 Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.

² Um Umgehungen dieses Gesetzes zu verhindern, kann der Regierungsrat in einer Verordnung auch nichtöffentliche Vorführungen, für die in irgendeiner Form ein Eintrittsentgelt verlangt wird, diesem Gesetz unterstellen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Beschränkung der Filmvorführung

§ 3 Öffentliche Filmvorführungen sind von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag und vor Feiertagen bis um 02.00 Uhr gestattet.

² Bei besonderen Anlässen oder nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse können kürzere oder längere Öffnungszeiten verfügt werden.

Zutrittsberechtigung

§ 4 Ab dem 16. Altersjahr besteht unter Vorbehalt besonderer Anordnungen der Medienkommission freier Zutritt zu den öffentlichen Filmvorführungen.

² Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Filmvorführungen besuchen, für die die Medienkommission ein tieferes Zutrittsalter festgesetzt hat.

³ Die Medienkommission erklärt nur Filme für Personen unter 16 Jahren zugänglich, die für die betreffende Altersstufe geeignet sind. Nicht geeignet sind Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können.

⁴ Die Medienkommission kann in Abweichung zu Absatz 1 das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöhen, wenn die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von mehr als 16 und weniger als 18 Jahre alten Personen gefährdet sind.

⁵ Im Rahmen einer öffentlichen Filmvorführung dürfen andere Filme, Filmteile oder Vorfilme usw. nur vorgeführt werden, wenn diese für die zugelassene Altersstufe ebenfalls geeignet sind.

Tieferes Zutrittsalter in Begleitung von erziehungsberechtigten Personen

§ 5 In Begleitung einer erziehungsberechtigten Person dürfen Kinder und Jugendliche öffentliche Filmvorführungen besuchen, wenn sie das für den besuchten Film geltende Zutrittsalter nicht um mehr als zwei Jahre unterschreiten.

² Die Medienkommission kann in besonderen Fällen das tiefere Zutrittsalter einschränken oder aufheben, wenn dieses die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern oder Jugendlichen gefährdet.

Kontrollpflicht der Veranstaltenden

§ 6 Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung müssen das zugelassene Zutrittsalter für jede einzelne öffentliche Filmvorführung am Eingang oder an der Kinokasse gut sichtbar bekannt machen.

² Kinder und Jugendliche müssen sich über Alter und Identität ausweisen können. Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung oder ihre beauftragten Angestellten haben in Zweifelsfällen anhand des Ausweises festzustellen, ob die Besucherinnen und Besucher das festgesetzte Mindestalter erreicht haben.

³ Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen verantwortlich.

III. JUGENDSCHUTZ BEI DER ABGABE VON ELEKTRONISCHEN TRÄGERMEDIEN

Grundsatz

§ 7 Elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele und vergleichbare Medienprodukte dürfen an Kinder und Jugendliche nur abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden, wenn sie für deren Alter geeignet sind.

² Absatz 1 gilt auch für Vertriebsarten ohne persönlichen Kontakt.

³ Zugangsberechtigte dürfen solche Medien oder ihre Zugangsberechtigung nicht Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen, welche die festgesetzte Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Ausgenommen davon ist die Abgabe durch die erziehungsberechtigten Personen nach Massgabe der elterlichen Verantwortung.

Altersbeschränkungen

§ 8 Wer gewerbsmässig oder entgeltlich elektronische Trägermedien abgibt oder solche öffentlich zur Benutzung aufstellt, hat sich an die Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller, an die von der Medienkommission anerkannten Bewertungssysteme oder an die von der Medienkommission abgegebene Beurteilung zu halten.

² Für Medienprodukte mit verschiedenen Altersangaben gilt die höchste Altersangabe. Medienprodukte, die keine Altersangaben enthalten, werden wie solche mit der Altersangabe "18" behandelt. Ausgenommen davon sind:

- a. klar als solche gekennzeichnete Informations-, Instruktions- und Lehrfilme;
- b. ältere Filme ohne Altersangabe, sofern keine Beeinträchtigung der geistig-seelischen Entwicklung oder des sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist.

Die Abgabe hat auch in diesen Fällen altersgerecht zu erfolgen.

³ In Zweifelsfällen ist die abgebende Person verpflichtet, das Alter der jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten zu kontrollieren. Die jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten müssen sich auf Aufforderung der abgebenden Person über ihr Alter ausweisen können. Wird der Altersnachweis nicht erbracht, so wird das Medium nicht ausgehändigt oder dessen Benutzung nicht ermöglicht.

IV. MEDIENKOMMISSION

Bestand

§ 9 Der Regierungsrat wählt eine aus fünf bis neun Mitgliedern bestehende Medienkommission. Ihr gehören insbesondere Fachpersonen aus den Bereichen Pädagogik, Sozialwissenschaften, Kino oder Unterhaltungsmedien, Kultur und Recht an. Sie ist hinsichtlich des Geschlechts nach Möglichkeit paritätisch zusammengesetzt.

² Den Mitgliedern ist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumen und unentgeltlicher Zutritt zu allen Filmvorführungen im Kanton zu gewähren.

³ Der Regierungsrat regelt die Arbeitsweise der Medienkommission und die Honorierung der Mitglieder .

⁴ Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen Kantonen eine Vereinbarung über eine gemeinsame Medienkommission zu schliessen. Die Vereinbarung ist zu veröffentlichen. Den Mitgliedern der gemeinsamen Medienkommission sind im Kanton Basel-Stadt die in Absatz 3 genannten Zutrittsrechte zu gewähren.

Aufgabenbereich

§ 10 Die Medienkommission ist zuständig für:

- a. die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes;
- b. die Änderung der Öffnungszeiten gemäss § 3 Absatz 2;
- c. die Festlegung von Altersgrenzen gemäss den §§ 4, 5 und 8;
- d. die Anerkennung von Bewertungssystemen oder Herstellerempfehlungen;
- e. die Förderung und Unterstützung der Medienerziehung.

Gebühren

§ 11 Die Medienkommission erhebt für ihre Verfügungen Gebühren. Die Gebühren werden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren (§§ 2 und 3) nach dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenz- und Interessenprinzip bemessen. Der Regierungsrat setzt die Gebühren im Rahmen zwischen CHF 50 und 2'000 auf dem Verordnungswege fest.

Rechtsmittel

§ 12 Gegen Entscheide der Medienkommission kann Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

² Wird die Medienkommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt, bestimmt die Vereinbarung eine Rechtsmittelinstanz.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 13.

1. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978¹ wird wie folgt geändert:

Nach § 35a wird folgender §35b neu eingefügt:

Filmvorführungen und Medienprodukte

§ 35b. Wer

- die zeitliche Beschränkung der Filmvorführung gemäss §3,
- die Bestimmungen des Jugendschutzes gemäss den §§ 4 – 8

des Gesetzes betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien (Film- und Medienproduktgesetz) missachtet.

Der Höchstbetrag der Busse ist CHF 20'000.

2. Das Gesetz vom 21. März 1963 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962 wird aufgehoben.

3. Das Gesetz betreffend die Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971 wird aufgehoben.

¹ SG 253.100.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.